

**SATZUNG DER JOHANNES-SCHULSTIFTUNG
DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN
(EVANGELISCHE JOHANNES-SCHULSTIFTUNG)**

Vom 18. Januar 2008

Präambel

Mit der Errichtung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung möchten die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Provinzial-Sächsische Genossenschaft des Johanniterordens und die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ihren Willen bekräftigen, ihren Bildungsauftrag bezüglich der heranwachsenden Generation wahrzunehmen.

Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. Das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

Ziel der Ausbildung an Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung)“ und ist ein Werk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben und in diesem Zusammenhang auch von Forschung und Lehre. Dieses schließt Zuwendungen für die Schaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bauten ein.

(2) Der Stiftungszweck der Förderung von Bildung und Erziehung wird vor allem verwirklicht durch

1. die Neugründung und Übernahme von Trägerschaften von evangelischen Schulen, insbesondere von Sekundarschulen,
2. die Unterstützung von Projekten, die die Errichtung evangelischer Schulen durch andere Körperschaften zum Gegenstand haben,

3. die Zusammenarbeit mit Trägern anderer evangelischer Schulen und dem für Schulen zuständigen Dezernat des Kirchenamtes zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

(3) Der Stiftungszweck der Förderung von Religion und Glauben wird im Rahmen des Schulbetriebs insbesondere durch den Evangelischen Religionsunterricht als Pflichtfach sowie durch Schulandachten und Schulgottesdienste verwirklicht.

(4) Der Stiftungszweck der Förderung von Forschung und Lehre soll im Rahmen der dafür einzuwerbenden Stiftungsmittel insbesondere durch die Vergabe von Forschungsstipendien verwirklicht werden.

§ 3

Schulen in Trägerschaft der Stiftung

(1) Die Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft nach Landesrecht. Sie werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt.

(2) Schulen in Trägerschaft der Stiftung müssen die Kriterien für eine Anerkennung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als kirchliche Schule im Sinne von § 3 Abs. 3 Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216) oder im Sinne von § 3 Abs. 2 Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. EKM S. 33) erfüllen. Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltende Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von 1.400.000 Euro.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. Das Grundstockvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

(2) Ein Mitglied kann nicht beiden Organen der Stiftung gleichzeitig angehören.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe schriftlich die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der Regel die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, anderenfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche voraus. Eine Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich.

(6) Die Mitgliedschaft in den Organen endet

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung, die bei Mitgliedern des Kuratoriums nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
4. bei einer oder einem hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstands mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung,
5. bei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternschaft mit Beendigung der Beschulung des letzten Kindes in einer zur Stiftung gehörenden Schule.

Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6 Vorstand, Vorsitz

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie sind gleichberechtigt und werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Werden Vorstandsmitglieder hauptamtlich angestellt, beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt das Kuratorium aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird außerdem ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(3) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums möglich.

(4) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen.

§ 7

Geschäftsgang des Vorstands

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gelten die folgenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Im Einzelfall ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. In diesem Fall fordert die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe der Stimme auf. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Voten einschließlich der Beschlüsse der Niederschrift beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kuratorium zu übersenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums gebunden.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums; er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Die

Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung,
2. die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans,
3. die Erstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensaufstellung,
4. die Erstellung des jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Kuratorium oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

(4) Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Schulaufsicht über die von der Stiftung getragenen Schulen zuständig. Es beruft Schulleitungsversammlungen ein und berät sich mit den Schulleiterinnen und Schulleitern über die Angelegenheiten der evangelischen Schulen in Trägerschaft der Stiftung. Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit die Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht anders regelt.

(5) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands erfolgt in einer Geschäftsordnung, die das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands erlässt.

(6) Der Vorstand ist dem Kuratorium für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9

Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kirchenleitung berufen. Dabei werden bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Provinzial-Sächsischen Genossenschaft des Johanniterordens auf deren Vorschlag berücksichtigt sowie ein Vertreter auf Vorschlag der Elternschaft.

(3) Personen, die zu der Stiftung in einem Anstellungsverhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen werden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre.

§ 10

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Kuratoriumsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(3) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Im Einzelfall ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. In diesem Fall fordert die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe der Stimme auf. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Voten einschließlich der Beschlüsse der Niederschrift beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu übersenden.

(6) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Beschlussfassung des Kuratoriums sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Gründung weiterer Schulen sowie Übernahme von Schulträgerschaften,
2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens,
3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Abs. 4,
5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. der Erlass der Geschäftsordnungen des Vorstands und des pädagogischen Beirats,
7. der Beschluss über den Jahresbericht des Vorstands,
8. die Entlastung des Vorstands,
9. der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die pädagogische Arbeit der Schulen in Trägerschaft der Stiftung,
10. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung nach § 12 Abs. 2,
11. die Berufung des pädagogischen Beirats,
12. Satzungsänderungen nach § 15 Abs. 1,
13. die Festsetzung des Stellenplans der Stiftung,
14. die Besetzung von Schulleitungs- und Funktionsstellen,
15. die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
16. der Abschluss grundlegender Verträge,
17. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Beschluss über den Prüfungsbericht nach § 13 Abs. 2.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Kuratorium kann im Einzelfall Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands gehören, an sich ziehen.

§ 12

Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensaufstellung sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Kuratorium spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vor.

§ 13

Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) Auf Beschluss des Kuratoriums hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Prüfbericht und legt ihn dem Kirchenamt vor.

§ 14

Pädagogischer Beirat

Das Kuratorium der Stiftung kann einen pädagogischen Beirat einrichten. Dieser hat die Aufgabe, das Kuratorium in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Beirats, die vom Kuratorium zu erlassen ist.

§ 15

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist unzulässig. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, und über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kuratoriums.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die den Stiftungszwecken nach § 2 dieser Satzung entsprechen.

Magdeburg, den 18. Januar 2008

Die Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof